

**Richtlinie des Rektorats:
Betriebs- und Benutzungsordnung d. Zentralen Informatikdienstes
02/09**

Vizerektorat für Personal, Ressourcen und Frauenförderung

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 27 der Akademie der bildenden Künste Wien, Studienjahr 08/09
Ausgegeben am 11.05.2009

A Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlage und Geltungsbereich

- Der zentrale Informatikdienst (im Folgenden als ZID bezeichnet) ist laut Organisationsplan der Akademie verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 2.6.2005 eine Dienstleistungseinrichtung der Akademie der bildenden Künste Wien. Die Benutzungsordnung umfasst Richtlinien für die Benutzung der Informatik-Einrichtungen des ZID, Bestimmungen für Betriebsmittel, Dienstleistungen und Dienste. Unter Informatikeinrichtungen sind insbesondere Hardware, Software, Netzwerke, Informationssysteme, multimediale Systeme und Telekommunikationseinrichtungen zu verstehen.
- Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer/Benutzerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des ZID. Hierzu zählen alle Universitätseinrichtungen und alle Universitätsangehörigen sowie externe Benutzer/Benutzerinnen, soweit sie Informatik-Einrichtungen der Universität verwenden.

B Betriebsordnung

2 Aufgaben und Dienste

Die Aufgaben des ZID sind die Erfassung, Planung, Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netzwerk-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die Informations- und Datenverarbeitung der Universitätseinrichtungen der Akademie der bildenden Künste Wien.

Darunter fallen insbesondere

- die Computerarbeitsplätze in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Verwaltung
- die Datennetzinfrastruktur und die Kommunikationseinrichtungen
- das zentrale Telefonsystem
- die zentralen Server, Informations- und Datenbanksysteme
- frei zugängliche Computerterminals
- und Softwarelizenzen

3 Verantwortlichkeiten

- Der ZID ist als Betreiber der EDV- und Telekommunikationsinfrastruktur der Universität für das reibungslose Funktionieren des Gesamtsystems sowie aller zugehörigen Komponenten verantwortlich.
- Dem ZID obliegt die Beschaffung jeglicher an der Universität benötigter Hard- und Software.
- Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - regelmäßige Bedarfserhebungen
 - Erstellung mittelfristiger Konzepte und Planung von IT Projekten
 - Beratung und Unterstützung aller Universitätseinrichtungen in allen Belangen der Informationstechnologie, insbesondere bei Planung und Betrieb von Informations- und Computersystemen

- Betreuung der Computerbenutzer/-benutzerinnen der Akademie der bildenden Künste Wien
- Beschaffung der in der Akademie der bildenden Künste Wien verwendeten Hard- und Software
- Einrichtung von Benutzerzugängen bzw. Benutzerbewilligungen und Zuteilung von vom ZID verwalteten IT-Ressourcen
- Betrieb und Entwicklung des zentralen Datenbanksystems für die Campusverwaltung
- Betrieb und Entwicklung der Webseite der Akademie der bildenden Künste, der Internetauftritte der Institute und von Projekten der Forschung und Erschließung der Künste
- Netzwerkdienste
- Serverdienste
- Telekommunikationsdienste
- Internetzugang
- Zu den Aufgaben des ZID im nationalen und internationalen Bereich gehören insbesondere:
 - Teilnahme an Arbeitssitzungen im Verbund österreichischer Universitäten (Arbeitsgemeinschaften) und in den Ministerien.
 - Durchführung der Beschlüsse und Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften der nationalen und internationalen Netzbetreiber auf lokaler Ebene der Universität,
 - Aufbau und Bereitstellung eventueller sonstiger nationaler und internationaler Netzverbindungen im Rahmen von Forschungsprojekten

C Benutzungsordnung

4 Benutzer/Benutzerinnen

- Benutzer/Benutzerinnen sind
 - alle Universitätsangehörige, die die zur Verfügung gestellten Dienste des ZID verwenden
 - universitätsfremde Personen, die eine Benutzungsbewilligung für die IT Dienste der Akademie der bildenden Künste Wien haben
- Universitätsangehörige haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf die Benutzung der Informationssysteme und auf die Dienste des ZID.

5 Benutzungsbewilligung

- Alle Benutzer/Benutzerinnen von Informatikeinrichtungen und Diensten des ZID bedürfen einer vom ZID erteilten Benutzungsbewilligung. Diese kann generell für eine bestimmte Benutzergruppe oder aufgrund einer schriftlichen Anmeldung für abgrenzbare Projekte bzw. Aufgaben erteilt werden. Falls ein überdurchschnittlicher Ressourcenbedarf benötigt wird, ist dieser zu begründen.
- Die Benutzungsbewilligung endet 180 Tage nach der Beendigung der Universitätszugehörigkeit, durch Entzug der Benutzungsbewilligung oder durch Abschluss des Projekts, aufgrund welcher die Benutzungsbewilligung erteilt wurde. Mit Ende der Benutzungsbewilligung werden alle personenbezogenen, gespeicherten Daten der Benutzer/Benutzerinnen gelöscht.
- Eine Benutzungsbewilligung kann ohne Begründung eingeschränkt, verweigert oder vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht werden.
- Benutzer/Benutzerinnen, die ihnen zugeteilte Ressourcen für eine universitätsfremde bzw. projektfremde Aufgabe verwenden, kann die Benutzungsbewilligung durch den ZID entzogen werden.
- Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung und Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet nach Anhörung des ZIDs das Rektorat.

6 Rechte und Pflichten

- Die Benutzer/Benutzerinnen und die Bediensteten des ZID sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und ergänzender Richtlinien verpflichtet. Dienstverrichtungen zum Zweck der Sicherheit und des Datenschutzes haben Vorrang vor anderen Aufgaben.

- Die Benutzer/Benutzerinnen können für die Bearbeitung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der vorhandenen und zugeteilten Ressourcen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Informatikeinrichtungen verwenden. Dafür wird ihnen eine Benutzungsbewilligung erteilt. Auf Basis erteilter Benutzungsbewilligungen werden vom ZID Benutzungskennungen eingerichtet, die durch Passwörter abgesichert sind.
- Der Benutzer bzw. die Benutzerin trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsbewilligung sowie die Beachtung der Betriebs- und Nutzungsordnung. Eine Weitergabe von Passwörtern an andere Personen ist nicht zulässig. Passwörter sind geheim zuhalten und in Abständen von maximal 180 Tagen zu ändern. Hat ein Benutzer/eine Benutzerin den Verdacht, dass die ihm/ihr zugeteilte Benutzungskennung von einer anderen Person benutzt wird, muss dieser/diese den ZID umgehend darüber informieren und umgehend sein/ihr Passwort ändern.
- Benutzer/Benutzerinnen sind nicht berechtigt, eventuell noch bestehende Arbeitssitzungen eines anderen Benutzers/einer anderen Benutzerin zu übernehmen und so deren Benutzungskennung samt damit verbundenen Berechtigungen in Anspruch zu nehmen. Wird ein solcherart zurückgelassenes Computersystem von einem Benutzer/einer Benutzerin vorgefunden, ist dieser/diese dazu verpflichtet, die bestehende Sitzung zu beenden und/oder einen/eine Mitarbeiter/in des ZID davon zu informieren.
- Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von Programmen und Daten, die vom ZID zur Verfügung gestellt werden, die gesetzlichen Bestimmungen, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten. Wird die Akademie der bildenden Künste Wien durch eine durch einen Benutzer bzw. einer Benutzerin verursachte Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat der Benutzer/die Benutzerin alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen.
- Werden Kopien von Programmen und Daten, die der ZID den Benutzern/Benutzerinnen zur Verfügung stellt, widerrechtlich angefertigt, haftet der Benutzer/die Benutzerin gegenüber dem Lizenzgeber oder Eigentümer. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und der Lizenzgeber sind in allen Fällen zu beachten.
- Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, dem ZID und Organisationen, die mit dem ZID zusammenarbeiten, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden an Informatikeinrichtungen der Universität zu unterstützen.
- Jegliche Verwendung von Software und Hardware, die andere Benutzer/Benutzerinnen oder Anbieter von Diensten behindert oder das Funktionieren der Dienste oder daran angeschlossener Netzwerke stört, ist unzulässig.
- Beim Anschluss von Hardware- und Computersystemen an die zentrale Kommunikationsinfrastruktur durch den Benutzer/die Benutzerin sind die technischen Spezifikationen und Vorgaben des ZID zu erfüllen. Das Anbringen von privaten WLAN-Routern sowie Netzwerkwitches ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden diese vom Zentralen Informatikdienst ausnahmslos entfernt.
- Wenn der ZID Kenntnis von gesetzwidrigen Datenbeständen erlangt, hat er die Pflicht den Zugang zu diesen Dateien zu sperren. In jedem Fall ist das Rektorat über den Sachverhalt zu informieren.
- Der ZID hat die Benutzer/Benutzerinnen über Abweichungen vom Normalbetrieb (wie z.B. Abschaltungen, Umstellungen, Wartungsarbeiten) zeitgerecht zu informieren.

7 Verwaltungsübertragung von Informatikeinrichtungen

- Der ZID kann Informatikeinrichtungen und/oder Dienste einem Benutzer/einer Benutzerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend zur Verwaltung übertragen.
- Der ZID kann Informatikeinrichtungen von Benutzern/Benutzerinnen auf deren Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verwaltung übernehmen. Voraussetzung für eine Verwaltungsübertragung ist die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des ZID. Die Übernahme bedarf der Schriftform und hat die genaue Gerätebezeichnung, den Aufstellungsort, den Umfang der Betreuung und die Dauer der Übernahme zu enthalten.

8 Zuteilung von IT Ressourcen

- Die Informatikeinrichtungen und Betriebsmittel werden vom ZID nach Maßgabe der bewilligten Budgetmittel zur Verfügung gestellt.
- Der ZID teilt Informatik- Ressourcen durch die Festlegung von Maximalwerten basierend auf der vorhandenen Kapazität der Informatikeinrichtungen fest.
- Beim Auftreten von Fehlern bzw. zur Durchführung von Wartungsarbeiten hat der ZID uneingeschränkten Zutritt zu den EDV-Arbeitsplätzen. Im Rahmen der Fehlerbehebung behält sich der ZID vor, eine völlige Neuinstallation der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen. Für die im Zuge der Neuinstallation gelöschten Daten übernimmt der ZID keine Verantwortung. Es wird darauf hingewiesen, dass Daten auf den zentralen Servern zu speichern sind.
- Nicht mehr benötigte EDV-Arbeitsplätze werden vom ZID nach Maßgabe der Dringlichkeit anderen Benutzern/Benutzerinnen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Defekte Geräte deren Reparatur unwirtschaftlich ist bzw. noch funktionierende Geräte, die den Anforderungen nicht mehr genügen, werden durch den ZID entsorgt bzw. verwertet. Die Richtlinien der Inventar- und Materialverwaltung sind zu beachten

9 Verrechnung von Leistungen

- Für die Benutzer/Benutzerinnen besteht im Allgemeinen keine Zahlungsverpflichtung. Das Rektorat kann den ZID jedoch ermächtigen, für bestimmte Dienstleistungen ein maximal kostendeckendes Entgelt zu verrechnen. Die Höhe der Kostenersätze ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Verrechnung erfolgt zu Gunsten der jeweiligen Kostenstellen des ZID.

10 Zutritt

- Die Benutzer/Benutzerinnen haben Zugang zu den öffentlichen Benutzerräumen des ZID, nicht jedoch zu den gekennzeichneten Sicherheitszonen. Zu diesen haben lediglich die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des ZID sowie das vom ZID autorisierte Wartungspersonal Zutritt. Andere Personen, inklusive des Reinigungspersonals, haben nur in Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des ZID Zutritt. Die Informatik-Einrichtungen in Sicherheitszonen dürfen nur durch das vom ZID befugte Personal betrieben werden.

11 Datensicherung

- Der ZID führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe der auf den zentralen Servern gespeicherten Daten durch. Diese Form der Datensicherung beinhaltet, dass nach aufgetretenen Fehlern die Informationen (Dateien) von den Sicherungsbeständen des ZID rekonstruiert werden können. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind von den Benutzerinnen und Benutzern selbst in eigener Verantwortung durchzuführen.
- Für Projekte, die eine erhöhte Datensicherheit erfordern, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin mit dem ZID nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen besondere Regelungen zur Datensicherung vereinbaren.

12 Datenschutz

- Für die automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben Auftraggeber/Auftraggeberin, Dienstleister/Dienstleisterin sowie Benutzer/Benutzerinnen im Rahmen ihrer Projektverantwortlichkeit für die Erfüllung des Datenschutzes zu sorgen und die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zum Datenschutz einzuhalten.

13 Ergänzende Richtlinien und Benutzungsregelungen

- Einschlägige Benutzungsregelungen für spezielle Informatikeinrichtungen des ZID (z.B. Netzwerkinfrastruktur, Telefonanlage, Serverinfrastruktur, ..) sowie spezielle Richtlinien für Dienstleistungen des ZIDs und die Datensicherheitsmaßnahmen werden auf Vorschlag der ZID-Leitung vom Rektorat erlassen und auf den Internetseiten der Akademie der bildenden Künste veröffentlicht.